

Satzung des Fördervereins der Grundschule und des Kindergartens der ev. ref. Kirchengemeinde Georgsdorf e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Grundschule und des Kindergartens der ev.-ref. Kirchengemeinde Georgsdorf.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Sitz des Vereins ist in Georgsdorf.

Gerichtsstand ist in Nordhorn.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar soziale und gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet der Schüler- und Kindergartenkinder Unterstützung, Erziehung und Volksbildung und den damit eng verbundenen Gebieten.
- b) Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- c) Der Verein ermöglicht die Anschaffung neuer Spielgeräte, er unterstützt die Schul- und Kindergartenhofgestaltung und die Beschaffung neuer Bücher für die Büchereien der Schule und des Kindergartens. Er fördert die Durchführung von Schul- und Kindergartenveranstaltungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Einzelpersonen oder Firmen, Gesellschaften, juristische Personen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Anstalten, Vereine und Verbände.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung erlangt werden.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle Rechte.

3. Durch Ausschuss

Der Ausschuss kann erfolgen:

- a) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als 1 Jahr im Rückstand ist.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

§ 5

1. Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Vorschläge zu unterbreiten und bei Mitgliederversammlungen ihre Stimmen abzugeben.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen die fälligen Beiträge fristgerecht zu bezahlen und den Verein zur Durchführung seiner Zwecke im Sinne des § 3 in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestbeitrag beträgt 1,00 € im Monat. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Eintrittserklärung zur Zahlungsverpflichtung. Er ist im Voraus als Jahresbeitrag zu entrichten und wird zum 15. April abgebucht, auf das Konto 2491650100 bei der Volksbank Hoogstede Zweigniederlassung Georgsdorf.

Eine Erhöhung des Mindestbeitrages kann nur von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Diese Ausschüsse wählen ihren/ ihre Vorsitzende(n) selbst.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Wahl des/ der Vorsitzende (n) und der weiteren Vorstandsmitglieder
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- e) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins. (siehe § 11)

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll spätestens bis zum 01.09. des laufenden Geschäftsjahres stattgefunden haben.

Der/ Die Vorsitzende lädt zu der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich ein.

Anträge für die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung können von jedem Vereinsmitglied bis 4 Kalendertage vor Versammlung schriftlich gestellt werden.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vor dem/ der Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf einberufen werden.

Der/ Die Vorsitzende muss eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eingeladen werden.

4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme §11 der Satzung).

5. Nicht anwesende Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzende (n). Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden, und sind nur mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen zulässig.

Über die Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein von dem/ der Vorsitzende (n) oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/ Der Vorsitzende(n)
 - b) Dem/ Der stellvertretenden Vorsitzende(n)
 - c) Dem/ Der Schriftführer(in)
 - d) Dem/ Der Rechnungsführer(in)
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 2 Jahre gewählt. Auf Antrag wird geheim gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag werden Auslagen erstattet. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der/ Die Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Verwirklichung der Ziele des Verein gemäß § 3 der Satzung. Hierzu gehört mit Ausnahme von § 11 insbesondere die Verfügung über das Vereinsvermögen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen hat. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzende(n) den Ausschlag.

§ 10 Kassenwesen

Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und seiner Rechte, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten, wird dem/ der Vorsitzende(n) auferlegt, die Kassengeschäfte nur gemeinsam mit dem Rechnungsführer zu führen.

Der Kassenbericht ist alljährlich von zwei Rechnungsprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Jährlich ist ein/e Rechnungsprüfer/in und ein/e Ersatzprüfer/in neu zu wählen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich unter den Bericht zu setzen und von den Prüfern zu unterzeichnen.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben, die über die Entlastung beschließt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmenmehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung zum gleichen Zweck einzuberufen die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen gesamtes Vermögen an die Gemeinde Georgsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugend- und Sozialarbeit in der Gemeinde zu verwenden hat.